

Ausfertigung



Aktenzeichen: 2 T 695/09
Amtsgericht Dresden 271 XIV 56/09



Landgericht
Dresden



In der Abschiebungshaftsache

erlässt d. 2. Zivilkammer d.
Landgerichts Dresden
durch
Richter am Landgericht Dück
Richter am Landgericht Wöger
Richter am Landgericht Hintersaß
am 30.09.2009 folgenden

BESCHLUSS

1.) Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Dresden vom 19.8.2009 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das Amtsgericht Dresden für den Fall der (erfolgreichen) Beiziehung einer Ausländerakte zum Betroffenen im laufenden Verfahren nach deren Eingang bei dem Amtsgericht Dresden erneut über die Frage der Bewilligung von Akteneinsicht in diese beigezogene Akte zu entscheiden hat.

2.) Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten des Beschwerdeverfahrens findet nicht statt.

3.) Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 300,- € festgesetzt.

Gründe

I. Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren findet noch das bis zum 31.8.2009 in Kraft gewesene FGG Anwendung. Nach § 19 FGG ist die Beschwerde gegen die Versagung der Akteneinsicht statthaft.

II. 1.a) Die Versagung der Akteneinsicht in die Gerichtsakten erfolgte zu Unrecht.

aa) Nach § 34 I 1 FGG kann jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, die Einsicht in die Gerichtsakten gestattet werden. In Verbindung mit Art. 103 I GG hat jeder Beteiligte durch den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Gebot des fairen Verfahrens (Art. 20 III GG) grundsätzlich ein Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, FGG, 15. Aufl., § 34 RN 1 und RN 13 a).

bb) Das Amtsgericht ist der Rechtsauffassung, in Freiheitsentziehungssachen werde keine Gerichtsakte geführt, weshalb in diese auch keine Akteneinsicht bewilligt werden könne. Geführt werde beim "Ermittlungsrichter" in Freiheitsentziehungssachen lediglich eine "Sammlung", bei der es sich um eine interne Akte handele, die der Akteneinsicht entzogen sei.

Dieser Auffassung vermag das Beschwerdegericht nicht zu folgen. Dabei kann dahinstehen, ob der Wahl der Begrifflichkeiten des Amtsgerichtes zu folgen ist oder nicht. Wie auch immer der in erster Instanz geführte "Vorgang" durch das Gericht selbst bezeichnet wird: in die bei ihm befindlichen Anträge und weiteren Schriftsätze der Beteiligten, gerichtlichen Originalverfügungen und -beschlüsse, die gerichtlichen Aktenvermerke über geführte Telefonate mit Beteiligten oder über Ermittlungen nach § 12 FGG sowie von Dritten bzw. anderen Behörden stammenden, zum Vorgang gehörenden Unterlagen ist dem Betroffenen in einer Freiheitsentziehungssache durch das Gericht (Akten-)Einsicht zu bewilligen.

Die Sachlage ist mit der in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht vergleichbar. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Analogie zu § 147 I 1 / 1. Alt. StPO liegen nicht vor. Das Amtsgericht berücksichtigt nicht, dass das Freiheitsentziehungsverfahren von seinem Ablauf her völlig anders gestaltet ist als das Strafverfahren. Es erschließt sich nicht, welcher Zeitpunkt nach Auffassung des Amtsgerichtes beispielsweise dem Zeitpunkt des Vermerks des Abschlusses der Ermittlungen i.S.d. § 147 II StPO entsprechen soll und welcher Zeitpunkt im Freiheitsentziehungsverfahren der Erhebung der Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens entsprechen soll. Der Betroffene soll während des gesamten Freiheitsentziehungsverfahrens

rens nach Auffassung des Amtsgerichtes Akteneinsicht nur bei der Ausländerbehörde nehmen können; hingegen ist im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft gerade nicht unabhängig vom Verfahrensstadium ausschließlich für die Bewilligung von Akteneinsicht zuständig, vgl. § 147 V 1 / 2. Alt. StPO.

b) Hinsichtlich der Problematik der Akteneinsicht in die Gesichtsakten ist durch die Gewährung von Akteneinsicht im Beschwerdeverfahren Erledigung in der Hauptsache eingetreten. Das FGG sieht die Fortsetzung eines in der Hauptsache erledigten Verfahrens zum Zwecke der Feststellung der Rechtswidrigkeit nicht vor. Die Beschwerde wäre deshalb unzulässig, wäre der ursprüngliche Antrag aufrecht erhalten worden oder würde die förmliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Akteneinsicht in die Gerichtsakte beantragt. .

Trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels kann nach Art. 19 IV GG bei tatsächlich erledigten tiefgreifenden Grundrechtseingriffen eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung geboten sein, sofern das Interesse des Betroffenen an dem geänderten Verfahrensgegenstand ausnahmsweise fortbesteht und in besonderer Weise nach Art. 19 IV GG schützwürdig ist. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Die Verweigerung der Akteneinsicht in die Gerichtsakte in einem laufenden Verfahren berührt den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) . Dennoch ist dieser Eingriff kein so tiefgreifender Eingriff, dass nach Art. 19 IV GG die Schaffung eines Feststellungsfortsetzungsverfahrens insoweit veranlasst wäre. Die grundrechtsrelevante Versagung der Akteneinsicht steht von ihrer Bedeutung und Schwere her nicht Eingriffen wie Unterbringungen, Freiheitsentziehungen durch Sicherungshaft oder Durchsuchungen gleich, bei denen eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach allgemeiner Auffassung (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, FGG, 15. Aufl., § 19 RN 86) geboten ist. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass sich zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses der Betroffene nicht mehr in (Sicherungs-)Haft befand und bei dem Amtsgericht lediglich noch ein Verfahren auf Feststellung, dass die Nichtaufhebung der Haft vor dem 26.6.2009 nach § 10 FEVG rechtswidrig war, anhängig war. Im Falle der rechtswidrigen Versagung der Akteneinsicht bis zum Erlass der Sachentscheidung in erster Instanz hätte immerhin gegen eine etwaige Abschlussentscheidung in erster Instanz der Rechtsmittelweg offengestanden.

Das Beschwerdegericht versteht den Antrag des Betroffenen vom 28.9.2009 indes so, dass die förmliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versagung der Akteneinsicht in die Gerichtsakte nicht begehrt wird, sondern lediglich noch eine Kostenentscheidung begehrt wird.

Der auf Akteneinsicht in die Gesichtsakte gerichtete Antrag ist deshalb nicht mehr Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren und auch nicht Gegenstand der teilweisen Zurückweisung der Beschwerde.

2.) Die Versagung der Akteneinsicht in die "Ausländerakte" erfolgte in dem Umfang, in dem das Amtsgericht Dresden entschieden hat, zu Unrecht.

a) Der Anspruch auf Akteneinsicht erstreckt sich jedenfalls dann auch auf beigezogene Akten, wenn das Gericht diese zur Grundlage seiner Entscheidung macht. Dabei kann auch ein Auswerten von beigezogenen Akten nach § 12 FGG mit Grundlage einer Entscheidung sein, selbst wenn die beigezogenen Akten in der späteren Entscheidung keine Erwähnung finden. Allenfalls dann, wenn den Beteiligten die durch die Aktenbeziehung gewonnenen Informationen in anderer, gleichwertiger Weise zugänglich gemacht werden, kann unter Umständen die Bewilligung von Akteneinsicht in beigezogene Akten verzichtbar sein.

Dabei obliegt die Entscheidung, welche Ermittlungen nach § 12 FGG angestellt werden und welche Akten beigezogen werden, dem zur Sachentscheidung berufenen Gericht, ohne dass diese Zwischenentscheidungen isoliert anfechtbar wären (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, a.a.O., § 19 RN 9).

b) Der Anspruch auf Akteneinsicht in beigezogene Akten besteht erst in dem Moment, in dem dem zur Sachentscheidung in der Hauptsache berufenen Gericht die beabsichtigte Beziehung von Akten von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gelungen ist und diese Akten bei dem zur Entscheidung in der Hauptsache eingegangen sind; vorher ist dem Gericht die Gewährung von Akteneinsicht schon faktisch nicht möglich. Die Verwaltungsakte der Antragstellerin ("Ausländerakte") lag dem Amtsgericht zu keinem Zeitpunkt vor; das Amtsgericht konnte deshalb bislang auch nicht Akteneinsicht in diese bewilligen. Inzwischen gibt es eine "Ausländerakte" der Antragstellerin so nicht mehr, da diese am 27.7.2009 an den Kreis Görlitz abgegeben wurde (vgl. Bl. 49 d.A.).

c) Allerdings war die diesbezügliche Entscheidung des Amtsgerichtes dennoch nicht sachgemäß: es ist nicht sachgerecht, mit gleicher Verfügung Akten beizuziehen, andererseits aber die Versagung Einsicht in diese Akten dem Betroffenen gegenüber anzukündigen und später förmlich abzulehnen. Ein Betroffener in einem Freiheitsentziehungsverfahren kann schwerlich

einschätzen, wann von dem Gericht erster Instanz angeforderte Verwaltungsakten bei diesem eingehen. Es ist ihm nicht zuzumuten, immer wieder Akteneinsichtsgesuche zu stellen, bis er zufällig jenen Zeitpunkt trifft, zu dem diese (schon angeforderten) Akten bei dem Gericht eingehen.

Die Verbescheidung des diesbezüglichen Akteneinsichtsgesuchs ist deshalb zurückzustellen, bis die angeforderten Akten vorliegen oder bis feststeht, dass das Gericht diese nicht (bzw. nicht mehr) mehr anfordern möchte oder diese (z.B. im Falle nachhaltiger Verweigerung der Übersendung durch die Verwaltungsbehörde) seiner Entscheidung nicht mehr zu Grunde legen möchte.

III. Über die Gerichtsgebühren und weiteren Gerichtskosten entscheidet der Kostenbeamte in eigener Zuständigkeit.

Es bestand keine Veranlassung, der Antragstellerin außergerichtliche Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nach § 13 a I FGG aufzuerlegen, auch der Beschwerdeführer hat dies nicht beantragt.

Das Gericht sieht keine rechtliche Grundlage, in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren dem Freistaat Sachsen die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers ganz oder teilweise aufzuerlegen. Die Regelung des § 13 a II 1 FGG gilt nur für Betreuungs- und Unterbringungssachen. Sofern der Beschwerdeführer meint, Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung gegen den Freistaat Sachsen zu haben, ist es ihm freigestellt, diese beim Freistaat Sachsen anzumelden und zivilrechtlich geltend zu machen.

III. Die Entscheidung über den Wert des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 30 III 1, II 2 KostO.

Dück
Richter am Landgericht

Wöger
Richter am Landgericht

Hintersaß
Richter am Landgericht